

Die Einschränkung der Rechte der Preisprüfungsstellen.

← Frankfurt a. M., 10. Nov. Die städtische Preisprüfungsstelle sieht sich veranlaßt, öffentlich auf die Einschränkung der Rechte der Preisprüfungsstellen hinzuweisen, da in Zeitungsbesprechungen und Vorträgen es so dargestellt worden sei, als hätten die jüngsten Ergänzungen der Verordnung vom 25. September den Gemeinden weitere größere Rechte gegeben, so das Recht der Festsetzung von Produzentenhöchstpreisen und der Schaffung von Zwangssyndikaten usw. Dieser Auffassung stünde die Tatsache gegenüber, daß die Gemeinden, wenn sie von diesen Rechten Gebrauch machen wollen, an die Genehmigung der Landeszentralbehörde gebunden seien. Diese Genehmigung sei bei dem Regierungspräsidenten einzuholen, der wiederum in vielen Fällen gehalten sei, vor der Erteilung seiner etwaigen Zustimmung dem Ministerium zu berichten und dann nach dessen Weisung zu handeln. In einzelnen Fällen habe die Landeszentralbehörde dem Reichskanzler Gelegenheit zum Erheben seines Einspruchs zu geben. So sei u. a. die Bildung von Zwangssyndikaten an die Entscheidung des Reichskanzlers gebunden.